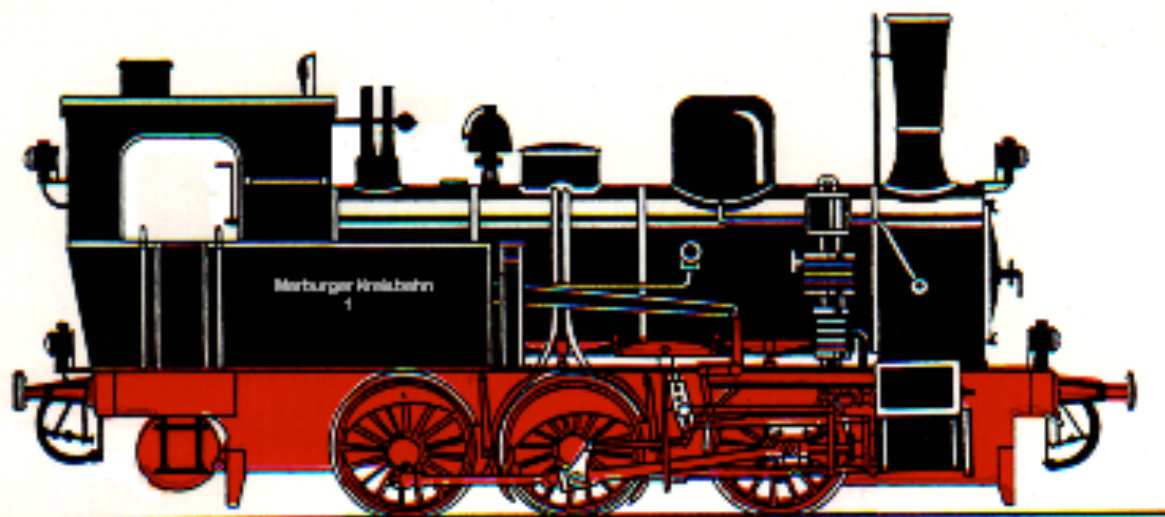


# Vereinssatzung des MEC-Marburg e.V.

(Geänderte Fassung vom 16.01.2015)



## **§ 1. Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen

„Modelleisenbahn- und Eisenbahnfreunde Club e.V. Marburg/Lahn“

und hat seinen Sitz in 35039 Marburg/Lahn.

(2) Das Clubheim befindet sich in der Rudolf-Bultmann-Straße in 35039 Marburg/Lahn, hinter dem Bahnbetriebswerk im ehemaligen Schützenhaus.

## **§ 2. Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3. Zweck und Aufgaben**

(1) Der Zweck des Modelleisenbahn- und Eisenbahnfreunde Clubs, nachfolgend MEC genannt, ist es, in der Öffentlichkeit, besonders bei der Jugend, die Bedeutung der Eisenbahn hervorzuheben, Interesse daran zu wecken und zum Verständnis der vielfältigen Probleme und Leistungen dieses Verkehrsträgers beizutragen.

(2) Film- und Diavorträge, Besichtigungen von Einrichtungen des Vorbildes, Ausstellungen und Veranstaltungen sollen dieses Vorhaben werbend unterstützen. An einer Modellanlage sollen Einrichtungen und Betrieb des Vorbildes dargestellt werden. Der Gedankenaustausch mit anderen gleichgesinnten Vereinigungen soll gepflegt werden.

(3) Der MEC verfolgt gemeinnützige Ziele und strebt keinerlei Gewinn an. Politische Interessen werden nicht wahrgenommen.

#### **§ 4. Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Das Stimmrecht haben nur aktive Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag jederzeit erworben werden:
  - durch Einzelpersonen vom 14. Lebensjahr an
  - durch Vereine
  - durch Firmen
- (3) Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffene Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch freiwilligen Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.
  - b) Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied den Zielen und Zwecken des MEC grob fahrlässig zuwiderhandelt oder das Ansehen des MEC geschädigt hat. Bei Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
  - c) Wenn ein Mitglied mit mindestens zwölf Monatsbeiträgen in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.
  - d) Durch den Tod des Mitgliedes.
  - e) Durch die Auflösung des MEC Marburg.

## **§ 5. Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr müssen für jedes kommende Geschäftsjahr auf der Jahreshauptversammlung schriftlich festgelegt werden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.
- (3) Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten.
- (4) Bereits gezahlte Beiträge werden bei einer Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

## **§ 6. Rechte und Pflichten**

- (1) Alle Mitglieder sind gehalten, die im § 3 genannten Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied erkennt mit der Abgabe der Beitrittserklärung die Satzung des Vereins als für sich verbindlich an und verpflichtet sich, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Clubabenden, Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Clubeigentum sowie das Eigentum der Deutschen Bahn AG pfleglich zu behandeln.
- (5) Wegebenutzungen auf dem Gelände der Deutschen Bahn AG geschehen auf eigene Gefahr. Regressansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG können nicht erhoben werden.

## **§ 7. Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden (zugleich Schriftführer)
  - und dem Kassierer
  
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung anlässlich einer Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
  
- (3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
  
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
  
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei dessen Verhinderung entscheidet die Stimme des 2. Vorsitzenden.
  
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zu Einzelausgaben von mehr als 500,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 8. Mitgliederversammlung**

- (1) Im ersten Kalendervierteljahr eines jeden Jahres muss eine Hauptversammlung stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, auch von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht § 9 maßgebend ist.
- (6) Ein Mitglied kann sich unter Abgabe einer schriftlichen Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied darf nur ein Mitglied mit Vollmacht vertreten. Die Vollmacht muss vor Beginn der Versammlung vorliegen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (8) Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, dann muss innerhalb von drei Wochen erneut schriftlich eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (9) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Es muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung muss dieses Protokoll genehmigt werden.

## **§ 9. Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen und ein Beschluss über die Auflösung des MEC bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des MEC entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit über das Clubvermögen. Das Clubvermögen oder der Gegenwert muss einem zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

## **§ 10. Errichtung**

- (1) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 16.01.1988 errichtet worden.

(zuletzt geändert am 16.01.2015)